

Tarifvertrag über die Gewährung der Inflationsausgleichsprämie

Zwischen der

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden
VRFF – Die Mediengewerkschaft e. V.
Betriebsgruppe NDR
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

und dem

Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Im Rahmen der noch laufenden Tarifverhandlungen über die Anhebung der Beträge der Gehaltstabelle und der Gehaltstabelle für Orchester und Chor, der Ausbildungsvergütungen und der Honorare vereinbaren die Tarifvertragsparteien die nachfolgende Regelung zur einmaligen Inflationsausgleichsprämie, um eine steuer- und sozialabgabenfreie Auszahlung nach § 3 Ziffer 11 c EStG noch in diesem Kalenderjahr zu ermöglichen:

- (1) Der NDR gewährte aufgrund des Tarifvertrages über die Anhebung der Beträge der Gehaltstabelle und der Gehaltstabelle für Orchester und Chor sowie der Ausbildungsvergütungen aus dem Dezember 2022/Januar 2023 Arbeitnehmer*innen im Sinne des MTV, die am 1. Dezember 2022 befristet oder unbefristet angestellt waren und Entgelt, Entgeltfortzahlung, Mutterschutzlohn oder Mutterschaftsgeld bezogen, eine einmalige Inflationsausgleichsprämie – Zuschuss – zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gemäß § 3 Ziffer 11 c EStG. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass diesen Zuschuss nachträglich auch Arbeitnehmer*innen im Sinne des MTV erhalten sollen, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Pflegezeit oder Elternzeit keinen Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung zum Stichtag 1. Dezember 2022 hatten, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen in Absatz 2 erfüllt sind.
- (2) Voraussetzungen für die Gewährung des einmaligen Zuschusses in Höhe von EUR 3.000,00 brutto sind, dass sich die*der Arbeitnehmer*in im Sinne des MTV bereits seit mindestens dem 1. Dezember 2022 in einem befristeten bzw. unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem NDR befindet, die*der Arbeitnehmer*in aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Pflegezeit oder Elternzeit zum Stichtag 1. Dezember 2022 keinen Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung gegenüber dem NDR hatte und das Arbeitsverhältnis mit der*dem Arbeitnehmer*in im Kalendermonat des Abschlusses dieses Tarifvertrages fortbesteht. Soweit die*der Arbeitnehmer*in bereits den einmaligen Zuschuss vom NDR erhalten hat, besteht kein weiterer Anspruch.

(3) Darüber hinaus sollen auch arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende nachträglich eine Inflationsausgleichsprämie erhalten, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Pflegezeit oder Zeiten mit Elterngeldbezug die Voraussetzungen der Arbeitnehmerähnlichkeit nicht erfüllt hatten und deshalb für das Urlaubsjahr 2022 keine Urlaubsvergütung bezogen haben. Der Anspruch auf die nachträgliche, einmalige Zahlung besteht unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- Der*die freie Mitarbeitende hatte aus den in Absatz 3 aufgeführten Gründen keine Inflationsausgleichsprämie erhalten,
- für das Urlaubsjahr 2024 Urlaubsvergütung beantragt und diese ist (unter Vorbehalt) bewilligt worden und
- er*sie hat bis spätestens zum 15. Dezember 2024 einen Antrag auf Zahlung der Inflationsausgleichsprämie unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (z.B. ärztliche Bescheinigung, Elterngeldbescheid) bei der Abteilung Honorare und Vergütungsmanagement des NDR gestellt

Soweit die*der freie Mitarbeitende bereits einen einmaligen Zuschuss vom NDR erhalten hat, besteht kein weiterer Anspruch. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig darüber, dass bei einer vorbehaltlichen Bewilligung der Urlaubsvergütung für das Jahr 2024 der Vorbehalt auch für die Inflationsausgleichsprämie gilt. Die Höhe der nachträglichen Zahlung richtet sich nach dem Tarifvertrag aus dem Dezember 2022 und den geltenden vertraglichen Grundlagen, auf deren Basis der*die freie Mitarbeitende bei Abschluss des Tarifvertrages aus dem Dezember 2022 beschäftigt war.

- (4) Der NDR kann in begründeten Fällen darüber hinaus freiwillig Arbeitnehmer*innen, die aus einem anderen Grund als Arbeitsunfähigkeit, Pflegezeit oder Elternzeit zum Stichtag 1. Dezember 2022 keinen Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung gegenüber dem NDR hatten, den Zuschuss bzw. einen anteiligen Zuschuss auszahlen. Ein tarifvertraglicher Anspruch auf einen (anteiligen) Zuschuss besteht für diese Arbeitnehmer*innen nicht.
- (5) Soweit es die gesetzlichen Regelungen zulassen, wird dieser Zuschuss steuer- bzw. beitragsfrei geleistet. Der Zuschuss wird spätestens im Kalendermonat nach Abschluss dieses Tarifvertrages mit der Gehaltsabrechnung bzw. mit dem letzten Honorarabschlag im Dezember 2024 ausgezahlt.
- (6) Dieser Tarifvertrag hat keine Nachwirkung.

Hamburg, den : 5. NOV. 2024


Elin
Mittelfly



Hamburg, den 22. 11. 2024


Joachim Knuth


Ulrike Deike